



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38650  
Telefax: (+43 1) 4000 99 38650  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-109/007/4421/2022-15  
Ing. A. B.

Wien, 06.05.2022

Geschäftsabteilung: VGW-G

**IM NAMEN DER REPUBLIK**

gekürzte Ausfertigung  
gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Köhler über die Beschwerde der Ing. A. B. gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien (MA 15) vom 06.04.2022, ZI. MA 15-DKZ-...-2022-2, betreffend Absonderung nach dem Epidemiegesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Verkündung am 14.04.2022 zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 7 und § 7a Epidemiegesetz iVm § 28 Abs. 6 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und der angefochtene Bescheid vom 06.04.2022 wird für rechtswidrig erklärt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

**Wesentliche Entscheidungsgründe**

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 06.04.2022 wurde angeordnet, dass die Beschwerdeführerin vom 06.04.2022 bis 15.04.2022 an ihrem Aufenthaltsort gemäß § 7 Epidemiegesetz abgesondert wird. Begründend wurde ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin an SARS-CoV-2/COVID-19 erkrankt sei.

Die Beschwerdeführerin erhob eine Beschwerde gemäß § 7a Epidemiegesetz mit der wesentlichen Begründung, dass die Beschwerdeführerin am 05.04.2022 im Rahmen des Testprogrammes „alles gurgelt“ in den Morgenstunden eine Probe für einen PCR-Test durchgeführt bzw. abgegeben habe. Die Bemessung des Absonderungszeitraumes ende nach 10 Tagen am 14.04.2022.

Es steht fest, dass die Beschwerdeführerin ein „positives“ Corona-Testergebnis („nachgewiesen“) mit einem Test am 05.04.2022, durchgeführt um 07:59 Uhr, erzielte. Der Ct-Wert betrug bei diesem Test 21,4. An diesem Tag hatte die Beschwerdeführerin auch erste Symptome bemerkt. Ein Freitesten ist mittels eines am 13.04.2022 durchgeführten Tests erfolgt, das Ergebnis hierzu hat die Beschwerdeführerin am 14.04.2022 erhalten. Die Absonderung aufgrund des angefochtenen Bescheides ist somit nicht mehr aufrecht.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Parteienvorbringen sowie dem vorgelegten Laborbefund/Testzertifikat. Die belangte Behörde legte übereinstimmende Unterlagen vor. Es besteht kein Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der Dokumente. Die Beschwerdeführerin teilte kurz vor der Verhandlung telefonisch mit, dass sie sich „freigetestet“ hat. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist unstrittig; es wurde kein entgegenstehendes Sachverhaltsvorbringen erstattet.

Gemäß § 7a Abs. 4 1. Satz Epidemiegesetz hat im Fall einer nicht beendeten Absonderung die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes über die Rechtmäßigkeit binnen einer Woche zu ergehen.

Die gegenständliche Absonderung ist nunmehr beendet. Es erfolgte ein Freitesten gemäß Spruchpunkt II des angefochtenen Bescheides. Die gegenständliche Absonderungsbeschwerde langte am Donnerstag, 07.04.2022, beim Verwaltungsgericht ein. Es wäre bei aufrechter Absonderung bis Donnerstag, 14.04.2022 (das ist der heutige Tag), darüber zu entscheiden gewesen (§ 32 Abs. 2 AVG).

Infolge dieser Dringlichkeit erfolgten Zwischenerledigungen und Ladungen mit expliziten Hinweisen an die Verfahrensparteien betreffend Mitwirkungspflichten und Verfahrensgang.

Aufgrund der ordnungsgemäßen Ladungen kann auch in Abwesenheit der ohne Entschuldigungsgrund iSd § 19 Abs. 3 AVG nicht erschienen Parteien verhandelt und verkündet werden.

Eine Videoeivernahme wurde der Beschwerdeführerin für den Fall einer aufrechten Absonderung angeboten. Die Beschwerdeführerin hat mitgeteilt, dass sie die technischen Voraussetzungen nicht erfüllen könne und implizit auf eine Teilnahme verzichtet. Aufgrund der beendeten Absonderung (Freitesten) wäre nunmehr auch ein persönliches Erscheinen möglich gewesen.

Die persönliche Freiheit darf eingeschränkt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine Person eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten sei oder wegen psychischer Erkrankung sich oder andere gefährde (Art. 2 Abs. 1 Z 5 PersFrG).

§ 7 Abs. 1 Epidemiegesetz normiert, dass Absonderungsmaßnahmen gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen verfügt werden können. Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach § 7 Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen gemäß § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz abgesondert werden.

Gegen eine Absonderung kann gemäß § 7a Abs. 1 Epidemiegesetz das Verwaltungsgericht angerufen werden. Gemäß § 7a Abs. 3 Epidemiegesetz gelten für Absonderungsbeschwerden die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG (= Maßnahmenbeschwerden) anwendbaren Bestimmungen des VwGVG. Ist eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Akt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben (§ 28 Abs. 6 VwGVG).

Gemäß § 7a Abs. 3 Epidemiegesetz iVm § 28 Abs. 6 VwGVG steht eine Maßgabebestätigung oder sonstige Berechtigung zur Abänderung eines Bescheides dem Verwaltungsgericht nicht offen.

Gemäß § 7a Abs. 5 Epidemiegesetz hat das Verwaltungsgericht, sofern die Absonderung noch andauert, festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

Zunächst ist festzuhalten, dass eine nachträgliche Festlegung des Absonderungszeitraumes nicht zulässig ist. Für eine abgesonderte Person ist von eminentem Interesse, den genauen Absonderungszeitraum bekanntgegeben zu bekommen. Auch wegen der gebotenen Belehrung über Rechtsschutzmöglichkeiten sowie den mit einer Absonderung in Zusammenhang stehenden Verhaltenspflichten und Verboten besteht aus Sicht des Betroffenen Bedarf an einer möglichst frühzeitigen, nachvollziehbaren und nachweisbaren Anordnung. Es besteht keine rechtliche Grundlage dafür, im Nachhinein, d.h. rückwirkend eine Absonderung auszusprechen (VwGH 23.11.2021, Ra 2021/09/0173, insb. Rz 15 und 33). Es kann somit in einem Bescheid der Absonderungszeitraum frühestens mit der Ausstellung des Bescheides beginnen. Ebenso kann eine Absonderung erst verfügt werden, wenn eine Infektion bekannt ist.

Gegenständlich war somit erst mit Vorliegen des Testergebnisses (Datum des Laborbefundes) eine Absonderung möglich. Freilich verkürzt sich aber der Absonderungszeitraum durch einen späteren Absonderungsbeginn, weil sich das Absonderungsende nicht nach dem Datum der Bescheiderlassung und auch nicht nach dem Datum eines (mehr oder weniger verzögerten) Testergebnisses sondern nach der Infektiosität, d.h. nach dem tatsächlichen Vorliegen einer Ansteckungs- bzw. Übertragungsfahr richtet. Der Beginn der Absonderung hat folglich mit der Dauer der Absonderung nichts zu tun.

Zur Festlegung eines Absonderungszeitraumes bzw. Verfügung einer Absonderung ist generell anzumerken: Die Absonderungsverordnung RGBI. Nr. 39/1915 idF BGBl. II Nr. 21/2020 sieht zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen vor. Bei einer Infektion mit 2019-nCoV („Coronavirus“) sind Kranke und Krankheitsverdächtige abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich

bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen (§§ 3 und 4 Absonderungsverordnung). Die Absonderung oder Verkehrsbeschränkung der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen hat auf die Dauer der Ansteckungsgefahr derart zu erfolgen, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit hintangehalten wird. Die Absonderung besteht in der Unterbringung der Person in gesonderten Räumen. Welche der vorstehenden Verfügungen zu treffen sind, ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Absonderungsverordnung fallweise auf Grund des Gutachtens des zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arztes anzuordnen (§ 2 Absonderungsverordnung; siehe auch § 5 1. Absatz).

Ob eine „Empfehlung für die Gesundheitsbehörden zur Entlassung von bestätigten Fällen aus der Absonderung“ (aktuell in der Fassung vom 25.03.2022) des Bundesministeriums für Gesundheit als Erlass für die Gesundheitsbehörden dient, kann insofern dahinstehen, weil er jedenfalls gegenüber dem Verwaltungsgericht keine normative Bindung entfalten könnte.

Jedenfalls handelt es sich bei diesen Empfehlungen (auch) um kein Gutachten, weil nicht Befund und Gutachten zu fachlichen Fragen enthalten sind. Für die einzelnen Empfehlungen wird hier keine medizinische, virologische, epidemiologische oder sonstige fachliche Begründung geliefert. Es handelt sich um pauschale Vorgaben zur Vollzugspraxis. Auch ist kein konkreter Urheber als Sachverständiger ersichtlich, sodass die fachliche Qualität/Befähigung nicht überprüfbar ist bzw. von einem Rechtsschutzsuchenden nicht verlangt werden müsste, auf gleicher fachlicher Ebene zu entgegnen.

Bei wiederholt in Medien so bezeichneten „Quarantäneregeln“ handelt es sich überwiegend lediglich um eine im Wesentlichen gleichförmige Vollzugspraxis (die dann anscheinend doch nicht österreichweit einheitlich ist), der allerdings in vielen Punkten eine rechtliche Grundlage – sei es im Gesetz oder in einer Verordnung – oder eine ausreichende fachliche Grundlage (Befund und Gutachten zur Beantwortung medizinischer, virologischer oder epidemiologischer Fragen) fehlt. Dabei fällt auch auf, dass neben laufend neukodifizierten Maßnahmen-, Schutzmaßnahmen-, Notmaßnahmen- und Lockerungs-Verordnungen (aktuell Basismaßnahmenverordnung) gerade im grundrechtsnahen Bereich der

Absonderung die AbsonderungsVO RGBI. Nr. 39/1915 idF BGBl. II Nr. 21/2020 von Klarstellungen/Anpassungen im Lauf der COVID-19-Pandemie weitgehend unberührt blieb.

Freilich prüft das Verwaltungsgericht nicht eine Behördenpraxis auf Einheitlichkeit oder pragmatische Überlegungen, sondern es prüft Einzelfälle auf ihre Rechtmäßigkeit.

Das Verwaltungsgericht hat im gegenständlichen Verfahren die belangte Behörde sowohl mit der Beschwerdemitteilung als auch mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung aufgefordert einen Amtssachverständigen namhaft zu machen.

Die belangte Behörde hat in zwei Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die gegenständlich erfolgte Berechnung des Absonderungszeitraumes entsprechend den Vorgaben des Bundesministeriums in deren Empfehlungen erfolgt sei. Eine nähere fachliche Grundlage als die Empfehlungen des Gesundheitsministeriums hat die belangte Behörde nicht angeführt.

Für das Verwaltungsgericht sind folgende Überlegungen maßgeblich:

Dauert eine Infektiosität nach einer Durchschnittsbetrachtung 10 Tage an, handelt es sich hierbei um keine Frist, die wie in § 32 Abs 1 AVG normiert, zu berechnen wäre. Dass es einen nicht zu berücksichtigenden „Tag 0“ geben müsste, ist eine Fiktion bzw. ein Hilfsmittel für eine rein rechtliche Arithmetik. Bei einer Fachfrage wie der Ansteckungsbefahr handelt es sich hingegen um ein Phänomen, dass von fachlichen, realen Faktoren zur Berechnung und Zeitabläufe abhängig ist.

10 Tage nach erster positiver Testung sind damit 10 mal 24 Stunden nach dem Testzeitpunkt. Ein späterer „Fristbeginn“ mit Ende/Ablauf des Testtages ist nicht nachvollziehbar.

Auch Informationen des Robert Koch Institutes „RKI“ (Deutschland) sprechen ohne Konkretisierung von Tagen ab dem Zeitpunkt des Erstnachweises ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Entlassmanagement.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html)). Der Zeitpunkt des Nachweises ist der Zeitpunkt der

Testdurchführung. Die Isolierungsdauer von Infizierten beginnt am Datum des Auftretens der Symptome; bei asymptomatisch Infizierten am Datum der Abnahme eines positiven Tests. Dabei wird unterschieden zur Quarantänedauer von Kontaktpersonen (z.B. Haushaltsangehörigen), wobei der Zeitraum unverzüglich beginnt, gezählt wird ab dem ersten Tag nach dem Datum des letzten Kontaktes mit einem Infizierten ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html;jsessionid=59A7253A9A566FC0A52109C79A1B94F9.internet062?nn=13490888](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html;jsessionid=59A7253A9A566FC0A52109C79A1B94F9.internet062?nn=13490888)). Auch andere Informationen in Deutschland sprechen von „10 Tage[n] nach der Durchführung des PCR-Tests“ (<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Quarantaene/hinweise-zur-quarantane-187498.html>).

Es sind keine Studien ersichtlich, wonach die wissenschaftliche Aussage, dass eine Infektiösität durchschnittlich oder im Regelfall für 10 Tage vorliege, darauf basiert, dass von einer Zähl-/Rechenweise in der Form ausgegangen wird, dass der Tag des Erstnachweises (Testdurchführung) – unabhängig von der Uhrzeit – nicht gezählt würde.

Ebenso wenig ist ersichtlich, wieso die am Testdurchführungstag bis zur Testdurchführung abgelaufenen Stunden nicht zählen sollten und eine Berechnung um 00:00 Uhr beginnen müsste.

Im vorliegenden Fall wurde der Test am 05.04.2022 um 07:59 Uhr, durchgeführt. 10 mal 24 Stunden endeten somit am 15.04.2022 um 07:59 Uhr.

Es wäre eine Angabe von Uhrzeiten zur Konkretisierung eines Absonderungszeitraumes in den Absonderungsbescheid aufzunehmen. Für eine abgesonderte Person geht es bei einer Test-/Probenabgabe (d.h. bei der tatsächlichen Durchführung eines Gurgeltests und nicht bloß dessen Übergabe in einer Abgabebox oder –stelle) in den Morgenstunden schließlich darum, ob sie 10 mal 24 Stunden und damit wiederum in den Morgenstunden oder ob sie bis zum Ablauf des zehnten Tages nach einem nicht berücksichtigten „Tag 0“ als Testabgabetag erst um 24:00 Uhr aus der Quarantäne entlassen wird. Dabei handelt es sich für einen durchschnittlichen Tagesablauf um einen wesentlichen

Unterschied (Verlust eines gesamten Arbeitstages o.Ä.). Das gelindere Mittel ist dabei offenkundig die erstgenannte Rechenvariante. Eine (medizinische) Erforderlichkeit der zweiten Variante ist nicht ersichtlich. Soweit ersichtlich werden zudem ohnehin bei jeder Testung auch Uhrzeiten automationsunterstützt erfasst (gegenständlich Testzertifikat der Testeinrichtung „Lifebrain – Alles gurgelt“).

Nachdem der angefochtene Bescheid eine Absonderung „bis einschließlich 15.04.2022“ ausspricht und damit der gesamte Tag bis zum Ablauf um 24:00 Uhr abgedeckt ist, ist in diesem Umfang der angefochtene Bescheid rechtswidrig.

Es ist aus dieser Erwägung der angefochtene Bescheid vom 06.04.2022 für rechtswidrig zu erklären.

Für eine Aufhebung der gegenständlichen Absonderung besteht in der gegenständlichen Konstellation (Absonderung nunmehr außer Kraft getreten bzw. beendet) keine Grundlage. Gleiches gilt für eine Feststellung gemäß § 7a Abs. 5 Epidemiegesetz.

#### H i n w e i s

Gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG von mindestens einem der hierzu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Das Verwaltungsgericht hat am 14.04.2022 in der gegenständlichen Beschwerdesache eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und sogleich das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet. Die in der mündlichen Verhandlung angefertigte Niederschrift, welcher eine Belehrung gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG angeschlossen war, wurde der



Beschwerdeführerin und der belangten Behörde am 15.04.2022 zugestellt. Somit wurde die Niederschrift sämtlichen zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen ausgefolgt oder zugestellt.

Keine zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof beziehungsweise Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof legitimierte Partei und kein hierzu legitimiertes Organ hat innerhalb der gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG normierten Frist von zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG gestellt.

Deshalb konnte das Erkenntnis gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG gekürzt ausgefertigt werden. Gegen diese gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a Abs. 4a VwGG und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemäß § 82 Abs. 3b VfGG nicht mehr zulässig.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Köhler  
Richter